

Allgemeine Einkaufsbedingungen der STENFLEX® Rudolf Stender GmbH

I. Maßgebliche Bedingungen und Anwendungsbereich

1. Für sämtliche an STENFLEX® gerichtete Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen von Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als STENFLEX® ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn STENFLEX® in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt, deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht unverändert und innerhalb von einer Woche seit Zugang in Form einer entsprechenden Auftragsbestätigung an, so ist STENFLEX® zum Widerruf berechtigt.
3. Kostenvorschläge, Erstmuster und Muster im Allgemeinen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. STENFLEX® ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Lieferung

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge sowie die Art der Verpackung angibt.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Wurde der Liefertermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Lieferfrist 14 Kalendertage ab Vertragsschluss. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Erfüllungsort.
3. Als Erfüllungsort gilt der Bestimmungsort der Lieferung. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“, Transport, Abladen und Aufstellen der Ware am endgültigen Bestimmungsort erfolgen auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Die Gefahrtragung geht erst nach Ablieferung auf STENFLEX® über.
4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Rechts auf Rücktritt und Schadenersatz.
5. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an einer termingerechten Lieferung oder an einer Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich STENFLEX® schriftlich zu benachrichtigen. Bei erheblichen Verzögerungen behält sich STENFLEX® das Recht vor, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
6. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses von STENFLEX®.
7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
8. Lieferverzögerungen durch Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen STENFLEX®, unbeschadet der sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
9. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugschäden.
10. STENFLEX® ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. STENFLEX® bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, dem Lieferanten der, dass STENFLEX® ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebeneleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen zurückzunehmen. Ist ein Preis „ab Werk“ vereinbart, übernimmt STENFLEX® nur die günstigsten Frachtkosten, während der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten trägt.
2. Zahlungen durch STENFLEX® bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen STENFLEX® in gesetzlichem Umfang zu.
3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren, und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelnummer sowie die Liefermenge anzugeben. Rechnungen sind separat einzureichen.
4. Eine Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnung und die Lieferung vollständig bei STENFLEX® eingegangen bzw. die Leistungen vollständig erbracht und auch alle Nebenverpflichtungen vom Vertragspartner erfüllt sind.
5. Soweit vertraglich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung gemäß Zahlungsbedingung „14 Tage 3% Skonto, 30 Tage Netto“, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Unter Lieferung in diesem Sinne ist nur die vollständige und vertragsgemäße Lieferung zu verstehen.
6. Preisänderungen, die sich auf mehrere Produkte oder gesamte Preislisten des Folgejahres auswirken, müssen bis zum 30.09. eines laufenden Geschäftsjahres angezeigt werden.

V. Mängelansprüche und Gewährleistung

1. Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Sach- und Rechtsmängeln Anwendung.
2. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Einkaufsbestell-spezifikationen und Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen

Vorschriften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind.

3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von STENFLEX® beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen STENFLEX® Mängelansprüche auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unerkannt geblieben ist. STENFLEX® steht das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand durchzuführen ist.
4. Sollte der Lieferant nicht innerhalb einer den Umständen des Einzelfalles angemessenen Frist die vorhandenen Mängel beseitigen, so steht STENFLEX® in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Im Falle des Lieferverzuges stehen STENFLEX® die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten.
5. Entstehen STENFLEX® infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Entsprechendes gilt für Nachlieferungen und Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung des Lieferanten.

VI. Produkthaftung

1. Soweit STENFLEX® aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, STENFLEX® freizustellen, wenn der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er die Beweislast und übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
2. Ist STENFLEX® verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

VII. Eigentumssicherung und Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster o. Ä., die STENFLEX® dem Vertragspartner zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Vertrages überlässt, bleiben im Eigentum von STENFLEX® und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden.
3. Werkzeuge, Vorrichtungen und Muster, die STENFLEX® dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder an deren Kosten sich STENFLEX® maßgeblich beteiligt, bleiben im Eigentum von STENFLEX®. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von STENFLEX® kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände nach Aufforderung im ordnungsgemäßen Zustand an STENFLEX® zurückzugeben, wenn diese nicht mehr zur Erfüllung der geschlossenen Verträge benötigt werden. Soweit Kosten der Reparatur durch unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, so sind diese allein vom Lieferanten zu tragen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Lieferant darf Daten nur speichern oder an Dritte weitergeben, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes unerlässlich ist. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist ohne ein schriftliches Einverständnis nicht gestattet.
5. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
6. Soweit Behörden, Prüfstellen, etc., die für die Qualitätssicherung oder Ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant nach rechtzeitiger Anzeige durch STENFLEX® bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, unabhängig in welchem Land dieses Schutzrecht angemeldet oder veröffentlicht wurde. Des Weiteren stellt der Lieferant STENFLEX® und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

IX. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen STENFLEX® und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen der Vereinbarung und rechtliche Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. STENFLEX® ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzbeden.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.